



Bern, 11. August 2021

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2021/1150 und (EU) 2021/1152 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für ETIAS-Zwecke (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 11. August 2021 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Übernahme und Umsetzung der Verordnungen (EU) 2021/1150 und (EU) 2021/1152 ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die EU sieht derzeit vor, das ETIAS bereits Ende 2022 vorzusehen (d.h. Dezember 2022). Obwohl Verzögerungen auf EU-Ebene nicht ausgeschlossen werden können, orientiert sich die Schweiz am aktuellen Zeitplan. Da auf diesen Zeitpunkt die entsprechenden Rechtsgrundlagen vorliegen müssen, ist es angezeigt, gewisse Beschleunigungsmassnahmen vorzusehen. Daher muss die Vernehmlassungsfrist gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 Vernehmlassungsgesetz (VIG) auf zwei Monate und eine Woche gekürzt werden.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 18. Oktober 2021.

Die Bundesversammlung hat dem Bundesbeschluss zur Genehmigung und Umsetzung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) am 25. September 2020 zugestimmt. Die Referendumsfrist ist am 14. Januar 2021 unbeantwortet verstrichen. Mit ETIAS wird, ähnlich dem sogenannten «Electronic System for travel authorisation» (ESTA) der USA, ein neues Reisegenehmigungssystem errichtet. Visumbefreite Drittstaatsangehörige werden verpflichtet (mit wenigen Ausnahmen), vor Antritt ihrer Reise in den Schengen-Raum online eine gebührenpflichtige Reisegenehmigung zu beantragen.

In der Zwischenzeit hat die EU die Verordnung (EU) 2018/1240 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) durch die Verordnun-



gen (EU) 2021/1150 und (EU) 2021/1152 angepasst. Die neuen ETIAS-Änderungsverordnungen enthalten Folgeänderungen, die sich aus der Verabschiedung der drei revidierten EU-Verordnungen zum Schengener-Informationssystem SIS und den Interoperabilitätsverordnungen ergeben. Neu werden u.a. die Zugriffsrechte der nationalen ETIAS-Stellen auf die in anderen EU-Informationssystemen (EES, VIS, SIS) gespeicherten Daten geregelt. Neben diesen Zugriffsrechten und der Zugriffsrechte der nationalen ETIAS-Stelle auf die nationalen Informationssysteme (ORBIS, VOSTRA, RIPOL, N-SIS, Nationaler Polizeiindex) besteht weiterer Umsetzungsbedarf. Dieser betrifft die Erweiterung des Anwendungsbereichs von ETIAS und die Schaffung eines nationalen ETIAS-Systems (N-ETIAS). Ferner soll das ETIAS-Beschwerdeverfahren mittels einer Plattform technisch vereinfacht und aufgrund der Anpassung von Verfahrensbestimmungen beschleunigt werden.

Die meisten Bestimmungen der ETIAS-Änderungsverordnungen sind direkt anwendbar und setzen keine Umsetzung im schweizerischen Recht voraus. Gewisse Bestimmungen sind dennoch zu konkretisieren und bedingen Gesetzesanpassungen im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), im Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (VGG), im Strafregistergesetz (StReG) und im Strafgesetzbuch (StGB) sowie im Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme (BPI).

Mit dem vorliegenden Schreiben unterbreiten wir Ihnen den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zur Übernahme und Umsetzung der EU-Verordnungen zur Stellungnahme.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

helena.schaer@sem.admin.ch und vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Helena Schaer (helena.schaer@sem.admin.ch, Tel 058 465 99 87) zur Verfügung.

Beste Grüsse

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin